

Auf Fertigpackungen mit Backwaren ist das Gewicht anzugeben

Leipzig (mm) Fertigpackungen mit Backwaren und einer Füllmenge von mehr als 100 g dürfen nur unter Angabe des Gewichts auf der Verpackung in den Verkehr gebracht werden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz. Das entsprechende Revisionsverfahren ruht. (Az.: 3 C 34.10)

Eine große Einzelhandelsfirma vertreibt bundesweit Backwaren wie Aprikosen-, Apfel- und Kirschtaschen, Butter- oder Plunderhörnchen und Schoko-Croissants mit einem Gewicht von mehr als 100 g. Auf den Fertigpackungen war lediglich die jeweilige Anzahl der Gebäckstücke, nicht jedoch das Gewicht angegeben. Wegen eines Verstoßes gegen die Fertigpackungsverordnung verhängte das zuständige Landesamt für Mess- und Eichwesen ein Bußgeld in Höhe von 150,00 €. Hiergegen erhob die Einzelhandelsfirma Einspruch und beantragte beim Verwaltungsgericht die Feststellung, dass sie nicht verpflichtet sei, die Füllmenge auf den Verpackungen anzugeben. Der Ordnungsgeber habe mit den §§ 6 ff. Fertigpackungsverordnung (FPackV) eine nach der Verkehrsauffassung übliche Stückzahlangebe - wie bei Gebäckstücken - nicht aushebeln, sondern nur darauf hinwirken wollen, dass der Verbraucher die notwendigen Informationen erhalte. Die Verkehrsauffassung unterscheide nicht zwischen verpackten und unverpackten Gebäckstücken. Für eine solche Differenzierung gebe es auch keinen sachlichen Grund. Zudem könne nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 FPackV für die von ihr vertriebenen Butter- und Plunderhörnchen sowie für Schokocreme-Croissants die Füllmengenangabe sogar gänzlich entfallen, da es sich hierbei um Brot in Form von Kleingebäck mit einem Gewicht des Einzelstücks von 250 g oder weniger handelt. Soweit nicht in der Fabrik hergestellte Gebäckstücke betroffen seien, variere deren Gewicht erheblich. Es bedürfe daher eines erheblichen Aufwands, wenn auf jedem Etikett das Gewicht des Packungsinhalts angegeben werden müsse.

Die Behörde hat zur Begründung ihrer Rechtsauffassung insbesondere geltend gemacht, dass nach den Regelungen der §§ 6 ff. FPackV eine Gewichtsangabe auf den vertriebenen Fertigpackungen erforderlich sei. Anders als beim Verkauf von Brötchen und Kuchenstücken über die Ladentheke habe der Kunde beim Kauf von Fertigpackungen keinen Einfluss auf das Produkt. Die beanstandeten Erzeugnisse seien nach den Vorgaben des Deutschen Lebensmittelbuchs aufgrund ihrer Zusammensetzung eindeutig als feine Backwaren und nicht als Brot zu qualifizieren.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hatte vor dem Oberverwaltungsgericht keinen Erfolg. Zweifelhaft erschien zudem, ob es sich, bei den vertriebenen Hörnchen und Croissants um Brot im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 FPackV handelt. So weist eines der verwendeten Etiketten für Butterhörnchen einen Butteranteil von 28 % aus, während nach den Leitsätzen für Brot und Kleingebäck Brot weniger als 10 Gewichtsanteile Fett und/oder Zuckerarten auf 90 Gewichtsteile Getreide und/oder Getreideerzeugnisse enthält. Die §§ 6 ff. FPackV sind nach Begründung des Gerichts auch nicht dahingehend auszulegen, dass sie lediglich solche Kennzeichnungen vorschreiben, die zur Verhinderung einer Verbrauchertäuschung erforderlich sind.

Nach der Fertigpackungsverordnung dürften Fertigpackungen mit Gebäckstücken und einem Gewicht von mehr als 100 g nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gewicht auf der Verpackung angegeben sei. Die Angabe der Stückzahl reiche hingegen nicht aus. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Gewichtsangabe und Beschränkung der Kennzeichnungspflicht auf die Bezeichnung der Stückzahl sehe das nationale Verpackungsrecht nicht vor, obwohl sie nach dem europäischen Lebensmittelrecht möglicherweise zulässig wäre. Die Pflicht zur Gewichtsangabe, die sich nur auf Fertigpackungen und nicht auf unverpackte Backwaren beziehe, verstoße auch nicht gegen das Recht auf freie Berufsausübung, wie sie der Einzelhändler geltend gemacht hatte. Die Angabe des Gewichtes diene dem legitimen Ziel der Verbraucherinformation, denn dies erleichtere den Vergleich der Preise gleichartiger, in Fertigpackungen angebotener Erzeugnisse.

Das Oberverwaltungsgericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Auf Antrag der beteiligten Parteien wurde gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 251 ZPO das Ruhen dieses Revisionsverfahrens angeordnet. Dies erfolgt, wenn wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. *Wir werden aktuell über den Ausgang dieses Verfahrens berichten.*